

Vereinsstatuten

Verein Lichen Sclerosus
mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Lichen Sclerosus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden

2. Zweck

- Eine „Boje im Meer“ für direktbetroffene Lichen Sclerosus Patienten und Eltern betroffener Kinder.
- Gedankenaustausch und Vernetzung von Betroffenen und deren Angehörigen zum Thema Lichen Sclerosus sowie die gegenseitige Unterstützung.
- Bündelung von Ressourcen und Wissen zum Thema Lichen Sclerosus. Dieses Wissen soll als Informationen zugänglich gemacht und durch Betroffene weiter gegeben werden (Wissenspool).
- Wissensverbreitung zum Thema Lichen Sclerosus in Form von Öffentlichkeitsarbeit.
- Bekanntmachung der Krankheit und Bildung einer Lobby.
- Auf Anfrage kann Unterstützung zur Erstellung von Leitlinien geboten werden.
- Einsatz im Bereich der Prävention.
- Zugang zu Expertenwissen soll angeboten werden.
- Es können Weiterbildungen und Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt Zuwendungen aller Art entgegen zu nehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können folgende Personen werden:

- Jede natürliche Person, die selbst von Lichen Sclerosus betroffen ist
- Eltern von an Lichen Sclerosus erkrankten Kindern bis 18 Jahre als einzelne Elternteile oder Ehepaar mit einer Stimme pro betroffenes Kind.

Fördermitglied ohne Stimmberechtigung und ohne Zugang zum Mitgliederbereich können folgende natürliche und juristische Personen werden:

- Partner von betroffenen Personen
- Eltern betroffener Kinder, die das 18. Altersjahr überschritten haben werden automatisch zu Fördermitgliedern ohne Stimmberechtigung
- Ärztliche Berater
- Juristische Personen wie Firmen, Gesundheitseinrichtungen, Sponsoren und Gönner

Ehrenmitglieder

- Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind dann vom Mitgliedsbeitrag befreit

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Diskretion, Verschwiegenheit und Schweigepflicht gegenüber Nichtbetroffenen, sowohl nach aussen, als auch untereinander.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf jeden 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30.11. an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht an die Vereinsregeln hält. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Termin für die Generalversammlung muss mindestens 3 Monate im Voraus vom Vorstand festgelegt werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, Elternteile resp. Elternpaare von betroffenen Kindern haben eine Stimme pro betroffenes Kind; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Fördermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, Sekretär und Kassier.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und bleibt für 3 Jahre im Amt. Erneuerungswahlen finden alle 3 Jahre statt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder können zur Wiederwahl antreten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren bleiben jeweils für mindestens 3 Jahre im Amt. Erneuerungswahlen finden alle 3 Jahre statt. Die bisherigen Revisoren können zur Wiederwahl antreten.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution für krebskranke Kinder.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Version 1 vom 23.06.2013 und sind an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 als überarbeitete neue Version 2 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Version 1: 23.06.2013

Version 2: 30.04.2016